

Vorabkontrolle als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung

(Verwaltungsgericht Gießen, Beschluss vom 16. Juli 2004 – 22 L 2286/04 –)

1. Unvollständige bzw. unrichtige Verfahrensverzeichnisse reichen für eine ordnungsgemäße personalvertretungsrechtliche Beteiligung nach § 34 Abs. 5 HDSG i. V. m. § 81 Abs. 1 und § 83 Abs. 6 HPVG nicht aus (Bestätigung der Entscheidung des VG Gießen, Beschluss vom 8.03.04, Az. 22 L 604/04).

2. Zur rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf es eines ordnungsgemäßen Verfahrensverzeichnisses und einer entsprechenden Vorabkontrolle.

3. Daten sind zu löschen, wenn mangels ordnungsgemäßen Verfahrensverzeichnisses eine Vorabkontrolle nicht durchgeführt worden ist. Die betroffenen Personen können einen Anspruch auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten nach § 19 Abs. 4 HDSG geltend machen.

(Gekürzte amtliche Leitsätze)

Aus den Gründen:

Der Antrag, dem Beteiligten aufzugeben, das Mitwirkungsverfahren bezüglich der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vermittlung von Landespersonal bei der PVS einzuleiten, ist begründet, soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Verfahren durch den Beteiligten im eigenen Haus erfolgt.

Gemäß § 81 Abs. 1 HPVG hat der Personalrat bei der Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten der Beschäftigten mitzuwirken. Vorliegend lag zwar dem Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium der Finanzen ein Verfahrensverzeichnis zur Beteiligung vor. Das vorgelegte Verfahrensverzeichnis entspricht jedoch nicht den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Weder ist die Auftragsdatenverarbeitung mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in dem Verfahrensverzeichnis aufgenommen, noch die Problematik der

Verarbeitung der sogenannten sensitiven Daten gemäß § 7 Abs. 4 HDSG.

Zwar soll nach dem vorgelegten Verfahrensverzeichnis eine Vorabkontrolle durchgeführt worden sein. Diese weist jedoch erhebliche Mängel bereits insoweit auf, als sie auf einer fehlerhaften Grundlage beruht und nicht alle Tatsachen eingestellt, geschweige denn berücksichtigt wurden.

Ist jedoch ein Verfahrensverzeichnis vorgelegt worden, welches das Verfahren in wesentlichen Punkten nicht richtig wiedergibt oder sogar welche verschweigt, so führt dieser Mangel dazu, dass eine ordnungsgemäße Beteiligung des Hauptpersonalrats beim Hessischen Ministerium der Finanzen gemäß § 34 Abs. 5 HDSG i. V. m. § 81 Abs. 1 HPVG nicht durchgeführt wurde. Nur ein vollständiges und ordnungsgemäßes Verfahrensverzeichnis, welches auch einer ordnungsgemäßen Vorabkontrolle unterzogen worden ist, kann im Sinne von § 34 Abs. 5 HDSG im Rahmen des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens der Personalvertretung wirksam vorgelegt werden.

Jedoch eröffnet § 4d Abs. 5 Satz 2 BDSG in Auslegung von Art. 8 EG-Datenschutzrichtlinien die Möglichkeit, von einer Vorabkontrolle abzusehen, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Wenn der Betroffene jedoch von dieser in entsprechender Auslegung der EG-Datenschutzrichtlinie möglichen Form des Verzichts auf eine Vorabkontrolle durch Einwilligung des jeweiligen Betroffenen möglicherweise zu Recht absehen will, bedarf es zur rechtmäßigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der zur PVS gemeldeten bzw. noch zu meldenden Personen durch den Betroffenen mithin der Mitwirkung des Antragstellers unter Vorlage eines ordnungsgemäßen Verfahrensverzeichnisses mit einer entsprechenden Vorabkontrolle gemäß § 35 Abs. 5 HDSG i. V. m. § 81 Abs. 1 und § 83 Abs. 6 HPVG, damit eine rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten der von dem Beteiligten gemeldeten Personen und zu meldenden Personen überhaupt erfolgen kann.

Damit können ggf. alle bisher in dem Verfahren gemeldeten Personen einen Anspruch auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten mit der Begründung geltend machen, ihre Verarbeitung sei schlicht unzulässig, § 19 Abs. 4 HDSG

Gekürzte Fassung der von Hans-Hermann Schild, Richter am VG, eingesandten Entscheidung

Berichte, Informationen, Sonstiges

Aus der Europäischen Union

EU-Datenschutzbeauftragte verabschieden Informationstexte für Flugpassagiere in die USA

Die Gruppe der EU-Datenschutzbeauftragten nach Artikel 29 der EU-Datenschutzrichtlinie hat sich unter Vorsitz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Peter Schaar auf einheitliche Informationstexte für Passagiere, die in die USA fliegen, verständigt (WP97). Nach Abschluss des Abkommens zwischen der EU-Kommission und den USA über die Übermittlung von Passagierdaten hielt es die

Datenschutzgruppe für erforderlich, die Fluggäste umfassend über die Auswirkungen des Abkommens und die Rechte der Betroffenen zu unterrichten. Jährlich fliegen mehrere Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger in die USA und fallen damit unter das Abkommen.

Bei den jetzt erarbeiteten Texten handelt es sich zum einen um einen Kurztext, den die Passagiere zum Beispiel erhalten, wenn sie ihren Flugschein in einer Reiseagentur oder per Telefon buchen. Die Langversion, erhältlich unter anderem auf den Internetseiten der Fluggesellschaften, gibt ein umfassendes Bild über den Zweck der Datenübermittlung, den Empfänger der Daten und die Speicherdauer und informiert eingehend über die Rechte der betroffenen Fluggäste. So können sich die Passagiere an das US-Ministerium für Heimatschutz wenden und Auskunft über die dort gespei-